

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG für Mitglieder der Energiegenossenschaft Energie Vision Alpbachtal eGen

abgeschlossen zwischen

1) Energie Vision Alpbachtal eGen,

Firmenbuchnummer: FN639341h, Herrnhausplatz 14, 6230 Brixlegg

als „Erneuerbare Energie-Gemeinschaft“ (nachfolgend als „EVA eGen“ oder fallweise nur „EEG“ bezeichnet)
gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff ElWOG 2010

einerseits, sowie

2)

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse (Str, Hnr, Plz, Ort)

als „Mitglied“ der EVA-EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits

wie folgt:

1 EVA eGen – Grundlagen der Leistungserbringung

1. Die EVA eGen verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.
2. Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied (Genossenschafter) der Energie Vision Alpbachtal eGen (EVA eGen). Vorliegender Vertrag erlangt daher nur Gültigkeit in Kombination mit der unterzeichneten Beitrittserklärung zur Energiegenossenschaft der EVA eGen.
3. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über eine oder mehrere Verbrauchsanlagen, welche in der Beitrittserklärung zur EVA eGen mit Zählpunktbezeichnung und Adresse näher beschrieben sind.
4. Die Energieerzeugungsanlage(n) wird/werden gemäß § 16d Abs 2 Z 1 ElWOG von der EVA eGen dokumentiert/beschrieben, wobei im Falle des Hinzutretens oder Ausscheidens von Erzeugungsanlagen die jeweilige Dokumentation durch die EEG auf aktuellem Stand gehalten werden soll. Die Mitgliederseite kann Einsicht in diese Dokumentation nehmen.
5. Es wird zwischen den Vertragspartnern festgehalten, dass die EVA eGen keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netznutzer gegen die EVA eGen aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.

2 Tätigkeitsumfang der EEG

Der Tätigkeitsumfang der EVA eGen ist in der Satzung der gegenständlichen Energie Vision Alpbachtal eGen, § 2 Zweck und Gegenstand, detailliert beschrieben.

3 Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

1. Für Zwecke der allenfalls erforderlichen Festlegung einer rechnerischen Anteilsbemessungsgrundlage der Mitgliederseite als teilnehmendem Netzbenutzer sowie im Zusammenhang mit der anteilmäßigen Zuweisung von Energie aus der Energieerzeugungsanlage wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers, der dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamterzeugung der EEG entspricht, festgelegt wie im Beschluss der Gründungssitzung der EEG festgelegt.

Insofern seitens der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der EEG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.

2. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 ElWOG 2010 vorgenommen wird.
3. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EEG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen der Genossenschaftssatzung oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

4 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.
2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl. Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 ElWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
3. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber TINETZ-Tiroler Netze GmbH den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 ElWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet. Die seitens des Netzbetreibers an die EEG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten

Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der EEG für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage den jeweils gültigen Energiebezugspreis zzgl. allenfalls hierfür anfallender USt. sowie sonstiger von der EEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß der Beschlüsse der EEG zu entrichten („Energiebezugspreis“).

Insofern seitens der Genossenschaft durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Hierüber wird der teilnehmende Netzbenutzer unverzüglich über die Homepage der EVA eGen informiert. Es steht dem Netzbenutzer frei, in der Folge einer Tarifänderung, diesen Vertrag nach den Regelungen gemäß Punkt 6 zu kündigen.

5. Der Energiebezugspreis wird gemäß den Tarifbestimmungen laut Tarifblatt vereinbart.
6. Der Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Vorstandes oder der Generalversammlung über eine geänderte Neufestlegung des Energiebezugspreises erfolgt – wertgesichert. Als Berechnungsbasis dient der von Statistik Austria jährlich verlaublichste Verbraucherpreisindex (VPI), Basis 2020. Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberichtigt, wobei sich die Berechnung auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Energiebezugspreises als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlaublich werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach den Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Insofern die nicht im finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der EEG gefährdet wäre, wird die Indexierung des Energiebezugspreises für die Dauer dieser Gefährdung ausgesetzt.
7. Insofern seitens der Genossenschaft keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Die teilnehmende Netzbenutzerin ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der EEG zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monat ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben werden kann. Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung. Rückbuchungsgebühren und daraus resultierende Bankspesen werden bei der folgenden Abrechnung weiterverrechnet.

5 Datenaustausch und Datenschutz

1. Der teilnehmende Netzbenutzer bevollmächtigt die EVA eGen zur Anmeldung aller an der EEG teilnehmenden Zählpunkte gemäß Beitrittserklärung mit den damit verbundenen, notwendigen Daten bei der EDA („Energiewirtschaftlicher Datenaustausch“) – Plattform und beim zuständigen Netzbetreiber zum Zweck der Zuordnung der Zählpunkte zur EEG der EVA eGen.
2. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu. Hiervon ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung sowie der Vereinbarungen zwischen EVA eGen (EEG) und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EVA eGen und dem Netzbetreiber erfasst. Gleichzeitig wird auch die EVA eGen die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

3. Die EVA eGen verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse), insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die Weitergabe an Dienstleister und/oder Auftragsverarbeiter ist zulässig. Die EVA eGen ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.
4. Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EVA eGen das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EVA eGen sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

6 Kündigung, Vertragsauflösung und freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsletzten zu kündigen. Die gegenständliche Vereinbarung gilt als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied der Energiegenossenschaft EVA eGen ausscheidet.
2. Demgegenüber steht es der EVA eGen offen, die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EVA eGen – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz zweimaliger Mahnung mit jeweiliger Nachfristsetzung von 14 Tagen durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 4 Wochen im Verzug ist.
3. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden: von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei; wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist.
4. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energie-lieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
5. Die vorliegende Vereinbarung wird aufgelöst – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte, wenn
 - i. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen,
 - ii. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber);
 - iii. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden oder
 - iv. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.
6. Eine Kündigung bedarf der Schriftform (per E-Mail oder Brief). Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

7 Haftung

1. Die EVA eGen haftet nicht für Messungen oder Daten, die von Netzbetreibern, der EDA GmbH oder anderen beteiligten Dritten durchgeführt oder bereitgestellt werden. Dazu gehören Messungen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung, deren Aufteilung sowie die Verrechnung mit der bezogenen Energie. Die teilnehmenden Netzbenutzer sind selbst dafür verantwortlich, diese Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Wenn sie Fehler oder Abweichungen vermuten, müssen sie die EVA eGen sofort informieren.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Soweit es für eine Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
3. Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzer.

8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für EEG und deren Verhältnis zur den teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
4. Die Parteien halten fest, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht und damit einen angemessenen Wert der Gegenleistung darstellen, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.
5. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nach welchem er auch auszulegen ist, unter Ausschluss der Verweisungsnormen anwendbar. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die sachlich zuständigen Gerichte in Traun ausschließlich zuständig.

Brixlegg, am 18. Juni 2025

Gezeichnet für die Energiegenossenschaft Energie Vision Alpbachtal eGen

Zeichnung Mitglied

Ort, Datum, Unterschrift Mitglied der Energie Vision Alpbachtal eGen